



Forschungsstelle Recht der Gesundheitswirtschaft

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Sozialrecht

Fakultät für Rechtswissenschaft - Universität Bielefeld

Professor Dr. Oliver Ricken

Wiss. Mit.: Denis Hedermann • Bastian Reuter • Nicole Wiegard • Mandy Zibolka

Entscheidung des Monats 4/2013

BGH, Urteil vom 26.02.2013 – VI ZR 359/11

Übergang des Anspruchs des verstorbenen Pflegeheimbewohners auf Einsicht in die Pflegedokumentation auf den Krankenversicherungsträger zur Klärung von möglichen Schadensersatzansprüchen; Voraussetzungen der mutmaßlichen Einwilligung

Sachverhalt:

Die Klägerin, eine Trägerin der gesetzlichen Krankenversicherung, nahm einen Heimträger aus übergegangenem Recht einer bei ihr versicherten ehemaligen Bewohnerin des Heims auf Herausgabe von Kopien der Pflegedokumentation in Anspruch. Die Versicherte der Klägerin zog sich während ihres Aufenthalts im Heim des Beklagten bei einem Sturz Verletzungen zu, welche stationär behandelt werden mussten. Sie verstarb wenige Wochen später. Die Klägerin, welche die Kosten der Krankenhausbehandlung übernahm, forderte daraufhin von dem Beklagten die Herausgabe von Kopien der Pflegedokumentation, um eventuell gem. § 116 SGB X auf sich übergegangene Schadensersatzansprüche prüfen zu können. Nachdem der Beklagte die Herausgabe der Pflegedokumentation unter Hinweis auf die Verschwiegenheitspflicht seiner Angestellten und grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken ablehnte, wurde er durch das Amtsgericht zur Herausgabe verurteilt. Das Landgericht wies eine hiergegen gerichtete Berufung des Beklagten zurück.

Entscheidung:

Der BGH hat die Revision verworfen und den Anspruch auf Herausgabe von Kopien der Pflegedokumentation auf der Grundlage eines auf die Klägerin übergegangenen Anspruchs aus § 116 Abs. 1 SGB X i.V.m. § 401 Abs. 1 BGB analog, § 412 BGB bestätigt. Der BGH verweist im Hinblick auf den grundsätzlichen Einsichtsanspruch der Patientin auf seine Rechtsprechung, wonach sich ein Einsichtsrecht als Nebenanspruch aus dem Heimvertrag aufgrund der Ausstrahlungswirkung des Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG auf die vertragliche Beziehung zwischen Heimbewohnerin und Heimträger ergebe.¹ Das Recht auf Selbstbestimmung und die Würde der Heimbewohnerin verlange einen grundsätzlichen Auskunftsanspruch, da die Pflegedokumentation mit den in ihr enthaltenen Informationen unmittelbar die Privatsphäre der Bewohnerin berühre. Auch müsse diese für ihren Einsichtsanspruch kein besonderes Interesse geltend machen.² Der Einsichtsanspruch sei auch auf die Klägerin übergegangen. Grundsätzlich gehe dieser auf den, aufgrund des Schadensereignisses zu Sozialleistungen verpflichteten, Sozialversicherungsträger über, wenn mit dessen Hilfe das Bestehen von Schadensersatzansprüchen geklärt werden soll und dem keine Pflicht zur Verschwiegenheit auf Seiten der Angestellten des Heimträgers entgegensteht. Soweit keine ausdrückliche Einwilligung der Versicherten vorliege, komme auch ein Entfallen der Verschwiegenheitspflicht im Fall eines mutmaßlichen Einverständnisses in Frage, soweit einer ausdrücklichen Einwilligung Hindernisse entgegenstehen.³ Da die Patientin aufgrund ihres Todes die Angestellten des Beklagten nicht mehr von ihrer Verschwiegenheitspflicht befreien könne, sei grundsätzlich Raum für das Vorliegen eines mutmaßlichen Einverständnisses. Bei der Erforschung des mutmaßlichen Willens der Patientin seien sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen seien jedoch von der vermuteten Willensrichtung abweichende und damit sachfremde Verweigerungsgründe.⁴ Zwar komme dem Geheimnisträger bei der ihm obliegenden Entschei-

dung, ob die Verstorbene ihn von der Verschwiegenheitspflicht befreit hätte, ein nur eingeschränkt kontrollierbarer Beurteilungsspielraum zu. Der Geheimnisträger sei jedoch dazu verpflichtet, dem Gericht eine Überprüfung seiner Entscheidung zu ermöglichen, indem er darlegen müsse, unter welchen allgemeinen Gesichtspunkten er sich durch die Schweigepflicht an einer Offenlegung gehindert sehe. Soweit die Entbindung von der Schweigepflicht der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen diene, sei regelmäßig davon auszugehen, dass die Offenlegung der Pflegedokumentation dem mutmaßlichen Willen der verstorbenen Patientin entspreche.⁵ Eine zu Schaden gekommene Patientin sei regelmäßig daran interessiert, dass Pflegefehler aufgedeckt, gegen den Heimträger bestehende Schadensersatzansprüche durchgesetzt und dementsprechende Behandlungskosten nicht zu Lasten der Solidargemeinschaft abgerechnet würden. Hierbei sei auch zu berücksichtigen, dass der Klägerin, als gesetzliche Krankenversicherung der Verstorbenen, bereits aus dem Versicherungsverhältnis ein nicht unerheblicher Teil der Gesundheitsinformationen bekannt seien. Nach diesen Grundsätzen reiche der pauschale Hinweis auf die Schweigepflicht, ohne weitere Informationen zu den Grundlagen einer Weigerung, nicht aus, um einen Einsichtsanspruch der Klägerin abzuwehren.

Anmerkung:

Mit dieser Entscheidung hat der BGH seine Rechtsprechung zum Übergang etwaiger Einsichtnahmeansprüche auf die GKV fortgeschrieben. Hatte der BGH in seinen Entscheidungen aus dem Jahr 2010⁶ bereits entschieden, dass ein solcher Einsichtsanspruch nach § 116 Abs. 1 SGB X i.V.m. § 401 Abs. 1 analog, § 412 BGB übergangsfähig ist und sich materiell nicht nach § 294a SGB V analog richtet, hat der BGH in der vorliegenden Entscheidung richtigerweise festgestellt, dass der Einsichtsanspruch kein besonderes Interesse des Heimbewohners voraussetzt. Ein solches Erfordernis wäre, angesichts des die Privatsphäre berührenden Inhalts der Dokumentation, auch nicht zu rechtfertigen gewesen und wird auch z.B. in dem durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten (PatRG) vom 20.02.2013⁷ eingeführten § 630g BGB, im Hinblick auf den Behandlungsvertrag, nicht vorausgesetzt. Wenngleich der BGH dem Geheimnisträger bei der Entscheidung, ob der mutmaßliche Wille einer verstorbenen Patientin einer Einsichtnahme durch die GKV entgegensteht, mit Blick auf die besondere Schutzwürdigkeit der Verschwiegenheitspflicht, einen nur eingeschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraum zubilligt, hat er die Anforderungen an die Darlegungspflicht des Geheimnisträgers in dieser Hinsicht jedoch zugunsten eines regelhaften Einsichtsrechts der GKV in Regresskonstellationen ausgestaltet. Den grundsätzlichen Erwägungen des BGH zum mutmaßlichen Willen der Patientin ist in dieser Hinsicht uneingeschränkt zuzustimmen. Soweit nicht besondere Umstände ein Geheimhaltungsinteresse der verstorbenen Patientin wahrscheinlich erscheinen lassen, muss davon ausgegangen werden, dass diese, mit Blick auf die damit möglicherweise verbundene Senkung der Beiträge zur GKV und der potentiellen Vermeidung zukünftiger Pflegefehler, eine Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht vornehmen würde.⁸ Angesichts dieser deutlichen Tendenz der Rechtsprechung zur Annahme einer mutmaßlichen Einwilligung, muss mit einer Zunahme derartiger Einsichtnahmeverlangen seitens der GKV gerechnet werden.

Autor: Wiss. Mit. Bastian Reuter (Tel. 0521-106-3176)

¹ Vgl. BGH, Urt. v. 23.03.2010 - VI ZR 249/08, GesR 2010, 315; Hauck/Noftz/Nehls, SGB X § 116 Rn. 19.

² Vgl. BGH, Urt. v. 02.10.1984 - VI ZR 311/82, NJW 1985, 674.

³ Vgl. BGH Urt. v. 23.03.2010 - VI ZR 327/08, MedR 2010, 851.

⁴ Vgl. BAG, Beschl. v. 23.02.2010 - 9 AZN 876/09, NZA 2010, 468; OLG München, Beschl. v. 19.09.2011 - 1 W 1320/11, MDR 2011, 1496.

⁵ Vgl. OLG München, Beschl. v. 19.09.2011 - 1 W 1320/11, MDR 2011, 1496.

⁶ BGH, Urt. v. 23.03.2010 - VI ZR 249/08, GesR 2010, 315; BGH Urt. v. 23.03.2010 - VI ZR 327/08, MedR 2010, 851.

⁷ BGBl. I S. 277.

⁸ Felner, MDR 2011, 1452, 1453; Bergmann/Paue/Steinmeyer/Alberts/Human, § 810 BGB Rn. 13.